

SATZUNG

der Gemeinschaft der Freunde und Förderer der Grundschule Schneeren e.V. vom 24. März 1995 geändert durch die 1. Änderung der Satzung vom 29. Februar 1996 sowie der 2. Änderung vom 15.09.2022

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen
"Gemeinschaft der Freunde und Förderer der Grundschule Schneeren e.V."
kurz Förderverein Waldschule Schneeren -
und hat seinen Sitz in 31535 Neustadt Ortsteil-Schneeren.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung des Lehrbetriebes an der Grundschule Schneeren in ideeller und materieller Hinsicht, Anstrengungen zur Erhaltung des Schulstandortes Schneeren und der Aktivierung des Schullebens. Der Verein übernimmt nicht die gesetzlichen Aufgaben des Schulträgers oder des Dienstherrn des Schulpersonals.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Lehrerkollegiums bei der Durchführung von Unterrichtsprojekten, Mithilfe bei der Organisation und der Durchführung von Schulfesten, sofern diese den pädagogischen Zielsetzungen der Schule entgegenkommen.

(3) Weiterhin will der Verein durch finanzielle Zuwendungen

a) die pädagogische Arbeit der Schule unterstützen, indem er zusätzliche Anschaffungen durchführt, die der Intensivierung und Bereicherung des Unterrichts dienen,

b) die Durchführung von Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen unterstützen, sofern diese die pädagogischen Zielsetzungen der Schule entgegenkommen.

Diese Zuwendungen erfolgen durch den Verein unmittelbar. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die nicht dem Zwecke des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, Vergütungen oder dergleichen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz Aufforderung mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr in Rückstand bleibt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Die Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und sonstige Erträge finanziert.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird an das Schuljahr 01.08-31.07 angepasst.

Das Rumpfsjahr wird auf die Zeit vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.07.2023 festgesetzt.

§ 8 Beitrag

(1) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig und auf das Vereinskonto zahlbar.

(2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages kann erfolgen als:

- a) Lastschriftverfahren,
- b) Überweisung,
- c) Dauerauftrag.

(3) Bei Eintritt in den Verein nach dem 31. März ist der Beitrag für das Eintrittsjahr anteilig, jedoch mindestens die Hälfte des Mindestbeitrages zu zahlen.

(4) Bei unpünktlicher Zahlung hat das Mitglied die dem Verein entstehenden Kosten, insbesondere etwaiger Kosten einer Mahnung zu erstatten.

(5) Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Spenden und Beiträge.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorstand hat auf Antrag eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Nennung der Gründe schriftlich beantragen.

(3) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung werden behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand angemeldet sind. Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn mindestens ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das neben der Schriftführerin/dem Schriftführer von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der/des 2. Vorsitzenden.

(4) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Dem Beschlussvorschlag muss wenigstens eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Sind bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf in einer weiteren, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen, wenn bei der Einberufung auf die Folgen ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

a) die Wahl des Vorstandes im zweijährigen Rotationssystem. Folgende Posten sind zu besetzen:

1.Vorsitz=A, 2.Vorsitz=B, Rechnungsführer=C, Schriftführer=D,
1. Beisitz=E, 2. Beisitz=F, 3. Beisitz=G

Die Posten A, C und E werden in den ungeraden Jahren, für 2 Jahre, gewählt.
Die Posten B, D, F und G werden in den geraden Jahren, für 2 Jahre, gewählt.

b) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichts über die Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr,

c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitglieder, die der Mitgliederversammlung über die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung zu berichten haben,

d) die Prüfung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

e) die Änderung der Satzung,

f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

g) die Entscheidung über Anträge und Einsprüche,

h) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden, der/dem Rechnungsführer/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer Mitglied im Verein ist.

(4) Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt, die weiteren Vorstände von der Mitgliederversammlung. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die laufende Geschäftsführung. Er entscheidet im Einzelfall über die Bewilligung von finanziellen Mitteln zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.

Die Tätigkeit des Vorstandes soll in möglichst enger Zusammenarbeit mit dem Schulleiternrat, der Schulleitung und sonstigen Gremien der Schulorganisation erfolgen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins und aus fachlich geeigneten Nichtmitgliedern Ausschüsse bilden.

(7) Der Rechnungsführer verwaltet die Mittel des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes.

§ 14

Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit

(1) Die/Der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der 2.Vorsitzende, beruft die Sitzung des Vorstandes bei Bedarf ein oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per Post oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung.

(3) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1.Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der/des 2.Vorsitzenden.

(5) Die/Der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der 2.Vorsitzende, kann in eilbedürftigen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung durchführen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, das in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen ist.

§ 15

Rechtsfolgen bei der Beendigung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar zugunsten der Grundschule Schneeren und ihrer Schüler für die in §2 genannten Zwecke verwenden darf.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung des Vereins in Kraft.

Änderungshistorie:

Ursprungfassung: 24.03.1995

1. Änderung: 29.02.1996

2. Änderung: 15.09.2022